

ASJ aktuell



DISKUSSION Whistleblower – Seite 2

REGELUNG Steuerabkommen Deutschland-Schweiz – Seite 5

URTEIL Asylbewerberleistungsgesetz – Seite 11

WER WAR FRITZ BAUER?

ASJ-LANDESKONFERENZ BESCHÄFTIGT SICH MIT LEBEN UND WIRKEN



Fritz Bauer
(Quelle: www.fritz-bauer-film.de)

Fritz Bauer, 1903 in Stuttgart geboren, war ein promovierter „Jurist aus Freisinn“. Aus einer jüdischen Familie stammend trat er in den 20er Jahren der SPD bei, war u.a. Amtsrichter in Stuttgart und kam nach der Machtergreifung ins KZ, konnte erst nach Dänemark, dann nach Schweden fliehen. Nach dem Krieg wirkte er zunächst als Generalstaatsanwalt in Braunschweig, dann in Hessen bis zu seinem überraschenden Tod 1968 (in Anlehnung an eine Rezension zu dem Buch Fritz Bauer 1903-1968; eine Biografie von Irmtrud Wojak).

Fritz Bauer hat in einem Klima des Stillschweigens und Wegsehens Aufklärung, juristische Richtigstellung und von Staats wegen Verfolgung der Nazi-Verbrechen betrieben. Dadurch hat er wesentlich dazu beigetragen, dass Deutschland sich zu einem Rechtsstaat heutiger Prägung entwickeln konnte. Vielleicht ist es heute auch im Zusammenhang mit den mutmaßlichen Morden der

NSU noch wichtiger genauer hinzuschauen und zu prüfen, ob Behörden versagen oder nicht doch ein System vorhanden ist, das unterhalb der geltenden Gesetze ein Eigenleben führt. Die Auseinandersetzung mit den Wurzeln nationalsozialistischen Handelns bleibt aber auf jeden Fall auf der Tagesordnung.

Zusammen mit der ehemaligen Bundesjustizministerin Prof. Dr. Hertha Däubler-Gmelin wollen wir uns im Rahmen eines Vortrages und einer Podiumsdiskussion dem Leben und Wirken von Fritz Bauer nähern und uns die Frage stellen, was er uns heute noch zu sagen hat.

Dazu laden wir Sie alle recht herzlich ein zur Veranstaltung am

**22. September 2012 um 10:30 Uhr
in Stuttgart, Bischof-Moser-Haus,**

Über eine rege Teilnahme an freuen wir uns und verbleiben mit herzlichen Grüßen

Michael Wirlitsch
ASJ-Landesvorsitzender

IN DIESER AUSGABE

Editorial	Seite 1
Schutz für Whistleblower stärken	Seite 2-3
Katja Mast beim Landesarbeitsgericht	Seite 3
Podiumsdiskussion zur Sicherungsverwahrung	Seite 3
Justizminister weiht Fritz-Bauer-Saal ein	Seite 4
Abschaffung des Schlichtungsgesetzes gefordert	Seite 4
Steuerabkommen Deutschland-Schweiz	Seite 5-6
Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz	Seite 7-8
Rechtspolitik am Bodensee	Seite 9-10
Vorratsdatenspeicherung	Seite 11
Asylbewerberleistungsgesetz	Seite 11-12
Impressum	Seite 12

SCHUTZ FÜR WHISTLEBLOWER STÄRKEN

ASJ BADEN-WÜRTTEMBERG BETEILIGT SICH AM DISKUSSIONSPROZESS



Arbeitnehmer wie die Berliner Altenpflegerin Brigitte Heinisch machen es sich nicht leicht. Sie zeigen Missstände im Betrieb auf und ecken dadurch an. Der

Arbeitgeber wehrt sich gegen die Vorwürfe. Die Wortwahl wird schärfer, vielleicht zu scharf. Am Ende steht die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Zahlreiche Missstände in Unternehmen und Verwaltungen wären in der Vergangenheit unentdeckt geblieben, wenn nicht die dafür Verantwortlichen von Beschäftigten „verpiffen“ worden wären. Man denke nur an die Korruptionsskandale in verschiedenen Großfirmen, Missstände in Pflegeheimen und Gammelfleisch-Skandale. „Verpfeifen“ heißt in der englischen Sprache „to blow the whistle“; davon leitet sich der Begriff des „Whistleblowers“ ab.

Obwohl Whistleblower ganz maßgeblich zur Aufklärung von Missständen beitragen, genießen sie vielfach einen zweifelhaften Ruf. Noch immer gilt das Sprichwort „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant.“. Die Gründe für das negative Image sind: Whistleblower stellen Vorgesetzte und Kollegen bloß. Nicht alle Whistleblower handeln darüber hinaus aus „edlen“ Motiven. Entsprechend heftig fällt die Reaktion der attackierten Personen aus. Whistleblower müssen mit Anfeindungen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung rechnen.

So ging es auch Frau Heinisch. Sie hatte nach mehreren Überlastungsanzeigen einen Rechtsanwalt beauftragt, der in ihrem Namen bei der Geschäftsleitung eine unzureichende hygienische Grundversorgung und mangelhafte Dokumentation wegen Personalmangels beanstandete. Als die Geschäftsleitung die Vorwürfe zurückwies, ließ Frau Heinisch durch ihren Rechtsanwalt Strafanzeige wegen „besonders schweren Betrugs“ erstatten. Außerdem verteilte sie ein Flugblatt, in dem sie die Vorwürfe der Profitgier und des schamlosen Ausnutzens der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber erhob. Daraufhin erhielt sie im Februar 2005 die fristlose Kündigung.

Das Arbeitsgericht Berlin gab ihrer Kündigungsschutzklage statt. Das Landesarbeitsgericht Berlin wies sie dagegen mit der Begründung zurück, Frau Heinisch habe leichtfertig den Vorwurf des Abrechnungsbetrugs erhoben. Außerdem habe sie keine ausreichende innerbetriebliche Klärung versucht. Die von Frau Heinisch gegen das Urteil beim Bundesarbeitsgericht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde blieb ebenso erfolglos wie eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Daraufhin legte Frau Heinisch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Der EGMR gab am 21. Juli 2011 (!) Frau Heinisch recht und verurteilte die Bundesrepublik Deutschland zu Schaden-

und Kostenersatz. Bemerkenswert ist die Begründung des EGMR: Die deutschen Gerichte hätten das in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Meinungsäußerung verletzt. Zwar seien die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber zur Loyalität und Zurückhaltung verpflichtet. Missstände sollten daher in erster Linie gegenüber dem Arbeitgeber gerügt werden. Der Arbeitnehmer dürfe sich aber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit an die Öffentlichkeit wenden. Zu den maßgeblichen Abwägungskriterien gehörten hierbei das öffentliche Interesse an den offengelegten Tatsachen, deren Echtheit und der gute Glaube des Arbeitnehmers.

Die Entscheidung des EGMR hat in Deutschland kontroverse Stellungnahmen ausgelöst. Im Ergebnis hat der EGMR den Schutz für die Whistleblower verstärkt, weil er mit den Kriterien „öffentliches Interesse“ und „guter Glaube“ Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die von den deutschen Arbeitsgerichten bislang weniger gewichtet wurden. Gleichwohl bleibt die Rechtsunsicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber hoch. Der Arbeitnehmer riskiert seinen Arbeitsplatz, wenn sich seine Vorwürfe nicht bewahrheiten. Für den Arbeitgeber stehen sein guter Ruf und wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel.

Ein Gesetzentwurf der SPD-Bundesfraktion zum Schutz von Hinweisgebern vom 07.02.2012 (Drucksache 17/8567) will in diesem Spannungsfeld zu einem besseren Arbeitnehmerschutz und zu einer höheren Rechtssicherheit beitragen. Der Arbeitnehmerschutz soll durch ein Benachteiligungsverbot und ein Kündigungsverbot bei rechtmäßigen Anzeigen verbessert werden (§ 4). Die Rechtssicherheit soll eine Regelung über ein abgestuftes Anzeigerecht erhöht werden (§ 6). Der Arbeitnehmer soll sich wahlweise an interne Stellen (Arbeitgeber oder von diesem eingerichtete Stellen) oder an externe Stellen (idR Behörden) sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch an die Öffentlichkeit wenden dürfen. Damit der Arbeitgeber innerbetriebliche Vorkehrungen für die Einhaltung der Regeln („Compliance“) treffen kann, sollen sog. Hinweisgebersysteme eingerichtet werden können (§ 11). Während die Bundesregierung auf Forderungen nach einem verbesserten Schutz von Whistleblowern hinhaltend reagiert, will die SPD-Bundestagsfraktion mit ihrem Gesetzentwurf die Diskussion vorantreiben. In einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 28.02.2012 haben die meisten Sachverständigen eine gesetzliche Regelung im Grundsatz befürwortet. Im Detail wurden allerdings zahlreiche Änderungsvorschläge unterbreitet.

Die ASJ Baden-Württemberg wird sich an diesem Diskussionsprozess beteiligen. Vor allem folgende Aspekte sind hierbei wichtig:

- Nach dem Entwurf soll der Arbeitnehmer das Wahlrecht haben, ob er sich mit seiner Anzeige an interne oder externe Stellen wendet. Grundsätzlich (Ausnahmen: Straftaten, Unzumutbarkeit) sollte aber

die innerbetriebliche Klärung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Vorrang genießen. Der kann der Ruf des Arbeitgebers unberechtigt beschädigt werden.

- Der gute Glaube des Arbeitnehmers muss geschützt werden. Wer in der berechtigten Annahme, es liege ein gravierender Missstand vor, einen Hinweis gibt, muss vor Sanktionen geschützt werden, auch wenn sich die Anzeige später als unberechtigt erweist. Der SPD-Entwurf enthält insoweit noch keine befriedigende Regelung.
- Der Schutz durch sog. Hinweisgebersysteme sollte verbessert werden. Die größeren Unternehmen haben mittlerweile Stellen eingerichtet (z.B. Compliance Officer, Ombudsmann), die für die Aufklärung von Regelverstößen zuständig sind. Die Einrichtung solcher Stellen sollte dadurch gefördert werden, dass die innerbetriebliche Klärung

vorschnelle „Gang nach außen“ bringt einerseits für die Arbeitnehmer Gefahren mit sich, andererseits grundsätzlich den Vorrang hat, wenn ein Hinweisgebersystem eingerichtet ist. Das Hinweisgebersystem muss allerdings gewisse Mindestanforderungen erfüllen (insbesondere: Aufklärung des Sachverhalts und Vertraulichkeit der Anzeige).

Wichtig ist: Es darf nicht das Denunziantentum im Betrieb gefördert werden. Wer – dazu noch anonym – Vorgesetzte und Kollegen wegen Bagatellen anschwärzt, verdient keinen Schutz. Wer aber dazu beiträgt, gravierende Regelverstöße aufzuklären und zu verfolgen, darf rechtlich nicht ins Abseits gestellt werden.

Dr. Eberhard Natter

KATJA MAST ZU GAST BEIM LANDEsarBEITSGERICHT

REGER AUSTAUSCH ZU AKTUELLEN THEMEN



v.l.n.r.: Michael Wirlitsch (Landesvorsitzender ASJ), Eberhard Natter (Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg), Josip Juratovic (MdB Heilbronn), Rainer Hinderer (MdL Heilbronn), Katja Mast (MdB und Generalsekretärin der SPD Baden-Württemberg) und Dejan Perc (SPD Kreisvorsitzender Stuttgart)

der SPD Baden-Württemberg gemeinsam mit dem SPD-Kreisverband Stuttgart das Landesarbeitsgericht.

In einem Fachgespräch tauschten sich die Teilnehmer über die Vorhaben der Landesregierung zu einem Tariftrueugesetz, dem Bildungsurlaub sowie zu geplanten Initiativen der SPD-Bundestagsfraktion zu Bagatellkündigungen, Arbeitnehmerdatenschutz und Whistleblower (Mitarbeiter, die gegen nicht gesetzeskonformes Vorgehen ihrer Arbeitgeber vorgehen und deshalb gekündigt werden) aus.

Darüber hinaus war auch die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz Thema.

Auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) und Katja Mast besuchten die aktiven Arbeitsmarktpolitiker

ASJ DISKUTIERT SICHERUNGSVERWAHRUNG

BERICHT ÜBER DIE VERANSTALTUNG IN FREIBURG



Das Interesse war groß bei der Podiumsdiskussion zur Sicherungsverwahrung

Armin Nack (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof), Thomas Rösch (Direktor JVA Freiburg) und Dieter Amann (Polizeidirektor Freiburg).

Einig waren sich alle Experten, dass in Freiburg die besten Voraussetzungen gegeben sind, um den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Gleichzeitig würden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Grundrechte der betroffenen Sicherungsverwahrten gewahrt. Die neue Landesregierung habe eine sinnvolle Einrichtung mit Modellcharakter für die Sicherungsverwahrten entwickelt, nicht zuletzt durch die Erhöhung der personellen Ausstattung.

Über 100 Besucher kamen zur Podiumsdiskussion „Verantwortliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung“ des ASJ-Landesvorstands nach Freiburg. Unter Moderation von ASJ-Landesvorstandsmitglied Johannes Fechner diskutierten Justizminister Rainer Stickelberger,

JUSTIZMINISTER WEIHT FRITZ-BAUER-SAAL EIN

PRESSEMITTEILUNG DER ASJ BADEN-WÜRTTEMBERG



Im Rahmen seines Antrittsbesuches beim Amtsgericht Stuttgart hat Justizminister Rainer Stichelberger unter Beisein des Präsidenten des

Staatsgerichtshofs, Eberhard Stolz, den Fritz-Bauer-Saal eingeweiht und zwei Tafeln enthüllt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Juristinnen und Juristen in der SPD (ASJ) begrüßt diese Würdigung sehr, wird damit doch ein Mann ins Gedächtnis gerufen, der nicht nur zu einer zentralen Figur bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen wurde, sondern sich als Richter auch für Strafrechts- und Strafvollzugsreformen einsetzte. Gerade für die ASJ ist es eine große Freude, dass solch ein Mann in ihren Reihen gewirkt hat, umso mehr muss alles daran gesetzt werden, seine Verdienste um Recht und Gerechtigkeit in Erinnerung zu behalten. Fritz Bauer, der am Stuttgart Amtsgericht Stuttgart im April 1930 seinen Dienst als jüngster Richter des Landes aufnahm, wurde eine Ehrung seiner Vaterstadt (er wurde 1903 in Stuttgart geboren) lange Zeit verweigert, obwohl sein Einsatz für eine gerechte Sühne für NS-Verbrechen beispiellos ist. Der

Film von Ilona Ziok „Tod auf Raten“ beschreibt die Person Fritz Bauers und seine Verdienste als Ankläger im Remer-Prozess in Braunschweig, als hessischer Generalstaatsanwalt bei den Auschwitzprozessen und bei der Verhaftung von Adolf Eichmann in Argentinien und dessen Verurteilung in Israel. Diese Dokumentation für die Nachwelt lässt einen kleinen Einblick zu, wer dieser Fritz Bauer war.

In seiner Festrede würdigte der Minister Fritz Bauer als einen Mann, der zeitgemäßer ist denn je; heute müssen wieder Morde mit rechtsradikalem Gedankengut in Verbindung gebracht werden.

„Viele der Eigenschaften, die Zeitgenossen Fritz Bauer zuschreiben, wie seine persönliche Überzeugung und seine Streitbarkeit, seine Klugheit und Warmherzigkeit, mit der er auf die Menschen zugeht, sind Charakterzüge, die einen guten Richter auch heute auszeichnen“, so der Minister in seiner Ansprache. Er schloss mit einem Zitat Fritz Bauers „Nichts gehört der Vergangenheit an. Alles ist Gegenwart und kann wieder Zukunft werden“, bevor er dann zwei Tafeln mit Erklärungen zur Person und zum Wirken Fritz Bauers enthüllte.

SPD-JURISTEN FORDERN ABSCHAFFUNG DES SCHLICHTUNGSGESETZES

PRESSEMITTEILUNG DER ASJ BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Arbeitsgemeinschaft der sozialdemokratischen Juristinnen und Juristen fordert die Abschaffung des baden-württembergischen Schlichtungsgesetzes. Nach dem Schlichtungsgesetz kann bei Forderungen unter € 750,00 und Nachbarschaftsstreitigkeiten eine Zivilklage erst dann erhoben werden, wenn zuvor ein Schlichtungsversuch bei einem amtlichen Schlichter stattgefunden hat.

Die SPD-Juristen bemängeln nun, dass diese Schlichtungsversuche so gut wie nie erfolgreich verlaufen und deshalb die Streitigkeiten eher in die Länge ziehen, so Johannes Fechner, Rechtsanwalt und ASJ-Landesvorstandsmitglied. Auch Justizminister Rainer Stichelberger zeigte sich nicht überzeugt vom Schlichtungsgesetz und sagte der ASJ zu, dass er sich für die Abschaffung des Schlichtungsgesetzes einsetzen werde, weil es sich nicht bewährt habe. Auch Verbände wie etwa der Anwaltsverein forderten die Abschaffung

des Schlichtungsgesetzes. Offen ist die ASJ für andere Mediationsverfahren, die tatsächlich Rechtsstreitigkeiten schneller beilegen können, so ASJ-Landesvorsitzender Michael Wirlitsch.

Zufrieden ist die ASJ darüber, dass der Bundestag eine wichtige Maßnahme gegen Abo-Fallen im Internet beschlossen hat: Die schwarz-gelbe Bundesregierung habe endlich eine seit langem von der SPD erhobene Forderung aufgegriffen und beschlossen, dass zukünftig bei sämtlichen Vertragsabschlüssen im Internet, die eine Kostenpflicht für den Verbraucher nach sich ziehen, dies ausdrücklich vor Vertragsabschluss angezeigt werden muss. Allerdings kritisieren die SPD-Juristen, dass kein Betrag genannt ist und somit der Verbraucher immer noch im Ungewissen darüber ist, in welchem Umfang er sich vertraglich zu einer Zahlung verpflichtet. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf für die ASJ.

STEUERABKOMMEN DEUTSCHLAND-SCHWEIZ

ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN



Vertreter der Schweiz und der Bundesrepublik haben am 21.09.2011 das Abkommen „über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt“ abgeschlossen; es wurde durch das am 05.04.2012 unterzeichnete Änderungsprotokoll in Teilbereichen „nachgebessert“. Das Steuerabkommen soll am 01.01.2013 in Kraft treten. Dieser Beitrag gibt einen gerafften Überblick über die – mit Blick auf die politische Beurteilung – wichtigsten Regelungen.

Kernstück des Abkommens ist Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Steuerbürger, die ihr Geld in der Schweiz angelegt haben. Zwei Besteuerungstatbestände werden davon erfasst:

- Frühere Kapitalerträge werden durch eine Einmalzahlung „nachversteuert“
- Für künftige Kapitalerträge zieht die Schweiz periodisch eine Abgeltungsteuer ein und überweist diese nach Deutschland.

Für beide Regelungen gilt, dass die Anleger anonym bleiben.

I. Vergangenheitsbesteuerung

1. Nachversteuerung durch Einmalzahlung

Diese Nachversteuerung durch Einmalzahlung wird als „Regularisierung von Altlasten“ bezeichnet. Auf den – in der Regel auf Kontenguthaben (nicht aber in Schrankfächern) – liegenden Vermögensbestand wird – einmalig – eine pauschale Steuer in Höhe von 21 % bis 34 % (bei Millionenbeträgen bis zu 41 %) des Vermögensbestandes erhoben. Das Konto muss am 31.12.2010 bestanden haben und noch bis zum 31.5.2013 auf einer Schweizer Zahlstelle (namentlich einer Bank) unterhalten werden. Bis zum 31.5.2013 haben die Anleger deshalb noch Zeit, ihr Geld aus der Schweiz in andere Länder zu transferieren.

Die Höhe der Einmalzahlung wird nach einer komplizierten Formel berechnet. Diese Formel stellt darauf ab, wie lange das Kapital schon in der Schweiz liegt (und sich dementsprechend vermehrt hat). Modellrechnungen gehen davon aus, dass die

Einmalzahlung in der Regel etwa 20 % bis 25 % des Wertzuwachses betragen dürfte.

Den Betrag der Einmalzahlung erhebt die Schweiz beim Anleger und überweist ihn dann nach Deutschland. Der Anleger erhält von der Schweiz darüber eine Bescheinigung, die er bei Nachfragen seinem Finanzamt vorlegen kann. Die Nachversteuerung erfolgt also anonym; d.h. die Schweiz teilt der Bundesrepublik den Kontoinhaber (und auch die Kontostände) nicht mit.

Mit der Einmalzahlung treten in Deutschland Rechtsfolgen für den Anleger ein: Steuerforderungen des deutschen Fiskus – im wesentlichen Einkommen- Umsatz und Erbschaftsteuern erlöschen. Und es darf auch „keine Verfolgung wegen Steuerstraftaten“ mehr erfolgen. Das gilt auch für Gehilfen und Anstifter (etwa in die Steuerhinterziehung verstrickte Mitarbeiter von Banken). Der Wortlaut („keine Verfolgung“) könnte sogar dahin verstanden werden, dass die Strafverfolgungsbehörden noch nicht einmal ein Ermittlungsverfahren einleiten dürfen, um das Erlöschen der Steuerschuld zu überprüfen. Die Steuerschuld erlischt freilich dann nicht (dann tritt auch keine Straffreiheit ein), wenn die deutschen Ermittlungsbehörden vor Unterzeichnung des Abkommens schon den Anfangsverdacht einer Steuerstraftat im Sinne des § 152 StPO hatten. Praktisch relevant kann das bei Daten-CDs werden, die bereits im Besitz deutscher Behörden sind, wenn allein schon durch diese Daten ein Anfangsverdacht besteht.

Neben dieser Nachversteuerung durch Einmalzahlung haben die Anleger, die ihr Geld nicht aus der Schweiz abziehen, noch zwei weitere Handlungsalternativen.

2. Freiwillige Meldung

Der Anleger kann sich bis zum 31.5.2013 entscheiden, ob er die Schweizer Bank ermächtigt, die steuerlich erheblichen Daten (einschließlich seiner Person) dem deutschen Finanzamt zu melden; auch darüber erhält er eine Bescheinigung. Insoweit gilt die freiwillige Meldung „als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nach § 371 AO“.

Bei dieser Regelung (Rechtsfolgenverweisung?) ist noch unklar, ob die Straffreiheit auch schon dann eintritt, wenn der Anleger zwar die Kapitalerträge offenlegt, die darauf geschuldeten Steuern aber nicht nachzahlt und auch sonst nicht „reinen Tisch macht“ (also nur eine Teilselbstanzeige abgibt). Diese beiden Umstände sind aber sonst unerlässliche Voraussetzungen dafür, dass eine wirksame Selbstanzeige mit der Folge der Straffreiheit nach § 371 AO vorliegt.

3. „Klassische“ Selbstanzeige nach § 371 AO

Der Anleger kann zudem – wie bisher schon – Selbstanzeige bei seinem Finanzamt nach § 371 AO erstatten.

Von Seiten der Beraterberufe werden derzeit Modellrechnungen durchgeführt, um herauszufinden, welche dieser Alternativen für den Anleger „günstiger“ ist. In Einzelfällen (bei geringeren Wertzuwächsen) können Selbstanzeige und freiwillige Meldung günstiger

sein. Freilich verliert der (womöglich prominente) Anleger dann die Anonymität, was durchaus ein Motiv sein kann, sich für die „Regularisierung“ oder den Abzug der Gelder aus der Schweiz zu entscheiden. Die anonyme Nachversteuerung dürfte vor allem dann günstiger sein, wenn über einen längeren Zeitraum immer wieder größere Geldbeträge auf das Schweizer Konto transferiert wurden. Sie ist auch dann günstiger, wenn das Schweizer Konto durch Verbrauch der Gelder nicht nennenswert angewachsen ist. Auch für die Erbschaftsteuer dürfte die Nachversteuerung günstiger sein.

II. Abgeltungsteuer für künftige Kapitalerträge

Das ist die zweite wichtige Regelung, die nur für die Zukunft wirkt: Auf künftige Kapitalerträge wird, wenn der Anleger sich dafür entscheidet, – periodisch – eine Abgeltungsteuer in Form einer Quellensteuer in Höhe von ca. 26 % der Kapitalerträge von der Schweizer Zahlstelle einbehalten und an den deutschen Fiskus abgeführt. Der Anleger erhält von der Schweizer Zahlstelle eine Bescheinigung, bleibt aber auch hier gegenüber deutschen Behörden vollständig anonym. Damit gilt seine – eigentlich in Deutschland zu zahlende – Einkommensteuer in der Regel als abgegolten.

III. Sonstige Regelungen

1. Auskunftsgesuche deutscher Behörden

Um dem Problem Rechnung zu tragen, dass Anleger weiterhin Gelder in die Schweiz transferieren (etwa Neukunden nach dem 31.12.12 oder Altkunden mit zusätzlichen Geldern nach dem 31.5.2013), und dadurch deutsche Steuern hinterziehen, sollen deutsche Behörden innerhalb von zwei Jahren maximal 1.300 Anfragen an die Schweiz richten können.

Sie müssen dazu der Schweiz die Identität des Betroffenen nennen und dafür einen einen – aus Sicht der Schweiz – plausiblen Anlass vortragen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, teilt die Schweiz – lediglich – den Namen der Bank und die Anzahl Konten mit. Weitere Informationen, etwa zum den Kontostand, bleiben einem Rechtshilfeersuchen vorbehalten. Wichtig ist: Wurde bezüglich dieser Konten bereits eine Nachversteuerung durchgeführt oder die Abgeltungsteuer erhoben, wird lediglich mitgeteilt, dass kein „auskunftspflichtiges“ Konto besteht. Der Anleger bleibt auch dabei weiterhin anonym.

2. Kauf neuer CDs

Die Bundesrepublik hat die Absicht erklärt, dass „sich die deutschen Finanzbehörden nicht aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten bemühen werden.“ Die Formulierung „nicht aktiv ... bemühen“ erscheint nicht ausreichend klar, namentlich dann, wenn Kundendaten von Dritten ohne Beteiligung deutscher Stellen den Ermittlungsbehörden angeboten werden. Jedenfalls dann stellt sich die Frage, ob eine – bloße – Absichtserklärung der Bundesregierung das die Ermittlungsbehörden gesetzlich verpflichtende Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 StPO unterlaufen kann.

3. Transfer von Schweizer Konten ins Ausland

Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Anleger mit Blick auf das Steuerabkommen ihre Guthaben aus der Schweiz ins Ausland verlagern werden. Deshalb sieht das Abkommen vor, dass die Schweiz der Bundesrepublik die wichtigsten Zielstaaten und die Anzahl der betroffenen Anleger nennt. Auch hier bleiben die Namen der Anleger aber weiterhin anonym.

IV. Faktische Amnestie verfassungsfest?

Damit das zwischen den Regierungen vereinbarte Steuerabkommen innerstaatlich Rechtswirkung entfaltet, bedarf es noch eines Zustimmungsgesetzes. Es sind wohl auch noch Gesetzesänderungen in der Strafprozessordnung und der Abgabenordnung notwendig, um entsprechend Artikel 35 des Abkommens die „notwendigen Maßnahmen“, insbesondere den darin vereinbarten Erlass von Verfahrens- und Strafvorschriften in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Das Abkommen schränkt das Besteuerungsrecht Deutschlands ein und – vor allem – tangiert es das Legalitätsprinzip: das Recht und die Pflicht zur Strafverfolgung wegen Steuerstraftaten. Insoweit handelt es sich – jedenfalls faktisch – um eine Amnestieregelung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zwar bislang nicht ausdrücklich mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Steueramnestiegesetze befasst. Es dürfte aber die Regelungen des Abkommens an dieselben Kriterien messen, wie sie für andere Amnestiegesetze entwickelt wurden. Danach hat der Gesetzgeber zwar einen weiten Ermessensspielraum. Sollte es zu einer verfassungsgerichtlichen Prüfung kommen, wird das BVerfG aber wohl einen kritischen Blick auf die Regelungen werfen.

Namentlich die „Garantie“ der Anonymität für die Anleger, und zwar für mutmaßlich steuerunehrliche Anleger, zudem auch noch für die Zukunft, dürfte nicht unproblematisch sein. Die Anonymität war ein Gesichtspunkt, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.6.1991 anlässlich einer (unzulässigen) Richtervorlage zum Strafbefreiungs-Erklärungsgesetz (StrbEG) 1990 angesprochen hat: „Von Ahndung und Steuerfestsetzung wird nur abgesehen, wenn der Steuerpflichtige aus der Anonymität der Steuerunehrlichen heraustritt, sich als Steuerpflichtiger offenbart und seine Einkünfte aus Kapitalvermögen der ordnungsgemäßen Besteuerung ... unterwirft.“

Zudem werden gerade auch solche Anleger, die Kapital in die Schweiz verbracht haben, das seinerseits durch Steuerhinterziehungen „erwirtschaftet“ worden ist, gegenüber anderen Steuerzahlern bevorzugt. Denn auch der durch Steuerstraftaten erworbene „Kapitalstock“ bleibt anonym. Inwieweit auch bezüglich derjenigen Steuerhinterziehungen, die den Kapitalstock gebildet haben, (zusätzliche) Straffreiheit eintritt, lässt sich dem Abkommen nicht mit hinreichender Klarheit entnehmen.

Armin Nack.

STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ DURCH MEHR MITBESTIMMUNG

MITWIRKUNGSRECHTE DER PRÄSIDENTIALRÄTE SOLLEN GESTÄRKT WERDEN



v.r.n.l.: Prof. Johann Bader, Matthias Grewe, Dr. Hartmut Schnelle, Brigitte Gerstner-Heck, Ministerialdirektorin Bettina Limperg, Dr. Franz Steinle

„Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz durch mehr Mitbestimmung“. Unter diesem Titel fand in der Kantine des Landgerichts Stuttgart eine gemeinsame Veranstaltung der ASJ, der Neuen Richtervereinigung (NRV) und des Richtervereins Baden-Württemberg statt.

An der Podiumsdiskussion nahmen Dr. Hartmut Schnelle für die ASJ, Prof. Johann Bader für die NRV, Matthias Grewe für den Richterverein, Dr. Franz Steinle als Vorsitzender der Präsidialrates der ordentlichen Justiz und Ministerialdirektorin Bettina Limperg für das Justizministerium Baden-Württemberg teil. Die Diskussion wurde von Brigitte Gerstner-Heck vom NRV-Landesvorstand moderiert.

Frau Limperg betonte in ihrem Beitrag, dass seitens des Ministeriums die Mitwirkungsrechte der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrates gestärkt werden sollen, vor allem durch eine Beteiligung bei der Erprobungsabordnung. Insgesamt hält sie aber das baden-württembergische System mit einem starken Präsidialrat und dem Richterwahlausschuss als Konfliktschlichtungsgremium für bewährt. Die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz durch mehr Selbstverwaltung sei im Augenblick nicht geplant. Die Entwürfe für Änderungen der Beurteilungsrichtlinien und des Landesrichtergesetzes sollen zügig ausgearbeitet und dann offen mit allen Richtern diskutiert werden. Dr. Steinle betonte, dass der Präsidialrat kein eigenes Auswahlermessens hat. Prof. Bader forderte insbesondere eine Angleichung der Mitbestimmungsgremien an die im Landespersonalvertretungsgesetz vorgesehenen Gremien mit einer echten Stufenvertretung. Matthias Grewe begrüßte gestützt auf eine Mitgliederbefragung des Vereins der Richter und Staatsanwälte die Erweiterung der Beteiligungsrechte des Präsidialrats auf Abordnungen und forderte eine Gleichbehandlung in beiden OLG-Bezirken.

Die Stellungnahme unseres Vorstandsmitglieds Dr. Hartmut Schnelle geben wir im Wortlaut wieder:

Ich kann meinen Vorrednern in Vielem zustimmen: auch ich halte unsere Präsidialratsverfassung für ein wirksames Konzept im Ausgleich der Kräfte, das durchaus wirksam die Mitbestimmungsrechte der Richter zur Geltung bringt. Ich bin ebenso der Auffassung, dass dieses Konzept große Vorzüge gegenüber dem in anderen Bundesländern zumeist anzutreffenden System der Richterwahlausschüsse hat, bei dem die Politik durch die Landtagsabgeordneten die Ernennung und Beförderung von Richtern wesentlich mitbestimmt. Dem gegenüber konnte in unserem System die Politik weitgehend aus der Ernennung und Beförderung von Richtern herausgehalten werden. Das sollte man nicht gering achten.

Andererseits zu sagen - mit Voltaire gesprochen: „Dies ist die beste aller Welten.“ -, ist nach meiner Auffassung zuviel des Optimismus. Das würde verkennen, dass unser Präsidialratsystem in den vergangenen Jahrzehnten - wie ich meine - systematisch - ausgehöhlt wurde.

Besonders augenfällig wird die Aushöhlung des Systems am Beispiel der unterschiedlichen Abordnungspraxis in Baden und Württemberg. Bekanntlich ist die sog. Erprobungsabordnung an das OLG grundsätzlich eine ungeschriebene Voraussetzung für jede Beförderung in ein höheres als das Eingangsamtsamt. Im badischen Landesteil gilt seit jeher die Praxis, dass nur diejenigen abgeordnet werden, die auch für eine Beförderung vorgesehen sind. Damit wird durch die schlichte Versagung einer Abordnung an das OLG eine Beförderung faktisch abgelehnt, und das ohne jedwede Beteiligung des Präsidialrats, der von Gesetzes wegen an einer Beförderungsentscheidung zu beteiligen ist.

Vor rund 16 Jahren hat man versucht, diese Praxis auch in Württemberg zu implementieren. Einer ganzen Reihe von Kollegen, die damals schon auf die 50 zugingen, hat man eröffnet, dass man sie nicht mehr an das OLG abzuordnen gedenke, man hat ihnen also faktisch gesagt: Sie werden nicht befördert. Gegen diese Praxis habe ich im Dezember 1995 eine Unterschriftenaktion beim Landgericht Stuttgart gestartet, an der sich fast alle Richter beteiligt haben. Mit der Hilfe des Richtervereins ist es damals gelungen, dass das Ministerium seine Entscheidungen zurückgenommen hat und die Kollegen doch noch in die Abordnung gelangten.

Daneben gibt es noch weitere Vorgehensweisen, wie die durch den Präsidialrat ausgeübten Mitbestimmungsrechte der Richter ausgehebelt werden:

Beispielsweise findet eine Aushebelung der Mitwirkungsrechte des Präsidialrats durch Steuerung des Bewerberfeldes auch über die sog. Mitbewerberabschreckung durch Beurteilungsfälle statt.

Die Mitbewerberabschreckung durch Beurteilungsfälle erfolgt in der Weise, dass einem Bewerber für ein Beförderungsamtsamt, auf den die Gnadensonne des Ministeriums noch nicht gefallen ist, durch den Präsidenten oder Direktor mitgeteilt wird, dass er für die Stelle nicht vorgesehen sei und deshalb nicht mit einer

Beurteilung rechnen könne, die die Bewerbung aussichtsreich mache. Wenn er eine solche Beurteilung vermeiden wolle, die bei einer späteren Bewerbung hinderlich sein könne, solle er seine Bewerbung zurückziehen.

Neben dem Mitbewerberschluss durch die aufgezeigten beiden Methoden ist das wichtigste Mittel der Personalsteuerung durch das Ministerium die sog. horizontale Beförderung. Unter den Begriff „horizontale Beförderung“ fasse ich nicht nur die sog. Erprobungsabordnung an das Oberlandesgericht, sondern auch bestimmte Sonderverwendungen, etwa Abordnungen an Bundesgerichte oder - natürlich zuvorderst - an das Justizministerium. Diese sog. horizontale Beförderung durch vorzeitige oder qualifizierte Abordnung eröffnet dem Ministerium die Gelegenheit, ihm förderungswürdig erscheinenden Richtern aus eigener Machtvollkommenheit und ohne jede Beteiligung von richterlichen Mitbestimmungsgremien einen Qualifikationsvorsprung zu verschaffen. Der Präsidialrat ist dann später, wenn er mit der Beförderung eines Richters befasst wird, ohne reale Entscheidungsalternative, weil dem vom Ministerium Vorgeschlagenen die ihn gegenüber einem anderen Bewerber besser und höher qualifizierenden Merkmale durch entsprechende Abordnungen schon vorher beigegeben wurden. Ein positiver Nebeneffekt ist: der in einem Ministerium mit Verwaltungserfahrung ausgestattete landläufig als „Ministerialrichter“ Bezeichnete bietet, weil im Übrigen nur der ins Ministerium berufen wird, der „zu uns passt“, gute Gewähr dafür, dass das Ministerium einen Interessenvertreter in der Justiz hat.

Seit Jahrzehnten wird der Kritik an dieser Abordnungspraxis entgegen gehalten, sie sei durch das Leistungsprinzip nach der Bestenauslese nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten.

Ich halte das für einen Vorwand. Zunächst sollte man sich aus meiner Sicht darauf besinnen, dass im Berufsbild des Richters nicht die berufliche Leistung, das Streben nach Vorwärtskommen durch Beförderung im Zentrum steht, sondern - mit Gustav Radbruch gesprochen: der ernste Wille zur Gerechtigkeit. Zum zweiten erfolgen die meisten Abordnungen bereits in oder kurz nach der Assessorenzeit eines Richters. In diesem Stadium kann noch gar nicht hinreichend beurteilt werden, ob der Richter - wohlgerne in der richterlichen Tätigkeit - zu den sog. Leistungsträgern gehört oder nicht. Dies kann auch während der Abordnungszeit im Ministerium nicht festgestellt werden, da die Verwaltungstätigkeit im Ministerium wohl nur wenig über die Befähigung im Richteramt aussagt. Als wesentliches Leistungskriterium bleibt damit wohl nur das Ergebnis im Staatsexamen. Das reicht aber ersichtlich nicht als Kriterium für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Richters aus, denn sonst könnte man ja auf die Erprobung in der Assessorenzeit verzichten. Hinzukommt, dass es zahlreiche Beispiele dafür gibt, dass die fachliche

Qualifikation offenbar nicht das ausschlaggebende Moment für eine Abordnung darstellte. Beispielsweise konnte man der Stuttgarter Zeitung vom 21.09.2011 entnehmen, dass jemand, der in ein hohes Amt in der Justiz gehievt werden sollte, in beiden Staatsprüfungen lediglich die Note befriedigend erreicht haben soll und gleichwohl schon nach drei Monaten als Staatsanwalt an das Justizministerium abgeordnet wurde. Auf der anderen Seite kann ich zwei Personen nennen, die, obwohl sie im 2. Staatsexamen die Platzziffer 2 belegt hatten, keine Aufnahme im Justizministerium fanden, der eine, weil er SPD-Mitglied, der andere, weil er CDU-Mitglied war.

Aus meiner Sicht kann deshalb festgehalten werden: dass bei Abordnungen die Auswahl ausschließlich nach dem Leistungsprinzip erfolgt, ist zumindest zweifelhaft. Zumindest in einer gewissen Anzahl von Fällen scheinen auch andere Gesichtspunkte eine Rolle zu spielen. Jedenfalls wird ohne Zweifel durch die von jeder Mitbestimmung freien Abordnungspraxis einer Ämterpatronage Tür und Tor geöffnet. Dem muss ein Riegel vorgeschoben werden. Und zwar einfach dadurch, dass auch die Abordnungspraxis der Mitbestimmung unterworfen wird. Das muss nicht einmal durch die Ausschreibung von Abordnungsstellen und die Beteiligung des Präsidialrats geschehen. Bei der bedeutsamsten Abordnung - der Erprobungsabordnung an das OLG - könnte die Abordnungspraxis schlicht nach dem Anciennitätsprinzip vorgenommen werden. Viel wäre dadurch gewonnen, denn gerade die vorzeitige Abordnung der sog. Ministerialrichter trifft immer wieder und besonders in letzter Zeit auf aus meiner Sicht berechtigte Kritik aus der Richterschaft. Wäre es denn wirklich zuviel verlangt, wenn der Leistungsträger-Richter erst wie der Normalrichter mit Anfang bis Mitte 40 in die Erprobungsabordnung gelangt? Ist nicht danach noch genügend Zeit für eine leistungsgerechte Beförderung? Die Lösung dieser Fragen ist für eine unabhängige Justiz sehr wichtig. Der Ausspruch des preußischen Justizministers Leonhard, „die Richter können mir so unabhängig sein wie sie wollen, solange ich sie befördere“ offenbart schonungslos die Abhängigkeit des zu Befördernden von seinem Förderer. Es gilt deshalb als erstes, die Unabhängigkeit der Justiz vor dem Inhaber der Beförderungsmacht, dem Justizministerium, durch Stärkung der Mitwirkungsrechte der Richterschaft zu sichern.



Dr. Hartmut Schnelle

RECHTSPOLITIK AM BODENSEE

BERICHT VON DER ASJ-KLAUSURTAGUNG 2012



Justizminister Rainer Stickelberger MdL berichtete über aktuelle Reformvorhaben seines Hauses

Im Strandhotel und ehemaligen Wohlfahrts- und Erholungshaus des Württembergischen Lehrervereins Löchnerhaus auf der Insel Reichenau im Bodensee fand am 28. und 29.04.2012 die Klausurtagung der Landes ASJ statt. Das abwechslungsreiche inhaltliche Programm wurde durch einen Besuch des Schlosses Arenenberg abgerundet.

Als Gast der ASJ besuchte der Justizminister Rainer Stickelberger die Klausur. In einem Gespräch über rechtspolitische Fragen erörterte der Minister zunächst aktuelle Fragen zu Reformvorhaben seines Hauses.

Erstes angesprochenes Projekt war die Teilprivatisierung des Strafvollzugs in Offenburg. Diese wurde unter der Vorgängerregierung als Testballon eingeführt und soll nun – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – auslaufen. Dazu wird das Land den Vertrag mit dem privaten Träger kündigen. Die Kündigung soll aufgrund langer Kündigungsfristen in nächster Zeit ausgesprochen werden. Die Wiederverstaatlichung soll nach Willen und Vorstellung des Ministers kostenneutral erfolgen. Möglich sei dies, da die Vergütung des privaten Trägers so kalkuliert sei, dass eine vergleichbare öffentliche Finanzierung möglich sei.

Auch die Grundbuchämter sollen reformiert werden. Diese Reform befindet sich auf dem Weg. An ihrem Ende werden 13 grundbuchführende Amtsgerichte mit konzentrierten Ressourcen stehen. Alle bisherigen Grundbuchämter werden in die 13 Zentren eingegliedert. Die neuen Kompetenzzentren sollen mit weiteren Mitarbeitern ausgestattet werden.

Auch das Recht des Notariats wird einer Strukturreform unterzogen. Dazu wird am 01. Januar 2018 das Amtsnotariat durch ein freiberufliches Notariat ersetzt. Die Zahl der Notare wird auf ca. 300 sinken, damit die Auskömmlichkeit jeder Stelle gewährleistet ist.

Auf das Thema Sicherungsverwahrung angesprochen, berichtete der Minister über ein Urteil des LG Karlsruhe zur Entschädigungspflicht des Landes wegen unrechtmäßiger Sicherungsverwahrung. Dem LG Urteil vorausgegangen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Sicherungsverwahrung. Das Land überlegt derzeit wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache Berufung einzulegen, um eine obergerichtliche Entscheidung zu erwirken, die die Praxis (insbesondere die Höhe der Entschädigungssätze) festschreibt. Im Übrigen prüft das Land, ob es bei dem Bund Rückgriff für geleistete Entschädigungen genommen werden kann. Die

Sicherungsverwahrung soll in Zukunft der JVA Freiburg angegliedert werden. An diesem Standort sollen deshalb 16 zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Ausführlich wurde über den Entwurf zu einer Änderung des Landesrichtergesetzes diskutiert. Handlungsbedarf wurde im Bereich der Justizpersonalvertretung ausgemacht. Defizite im Gegenwärtigen System sollen abgeschafft werden. Dazu soll zunächst eine stärkere Beteiligung der richterlichen Vertretungsgremien etwa in Abordnungsfragen ermöglicht werden. Die Abordnungspraxis soll dadurch transparenter werden. Die Gesetzesinitiative erfasst bisher nur Abordnungen an andere Gerichte, nicht aber an das Ministerium oder sonstige Stellen der Verwaltung.

Von den Richtervereinigungen wurde eine Unterschriftenliste mit zu dem Zeitpunkt 800 Unterschriften zu dem Gesetzesentwurf des Landesrichtergesetzes vorgelegt. Die Richter fordern darin unter anderem eine Stufenvertretung, die bisher noch nicht im Gesetzesentwurf enthalten ist. Der Minister zeigte sich hier und in der Frage der Beteiligungsrechte der Richtervertretungsgremien bei Abordnungen offen. Der Gesetzesentwurf soll im Sommer 2012 in das Kabinett eingebracht werden.

Der anschließende Vortrag von Hartmut Schnelle befasste sich mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes. Gefordert wurde eine umfassende Richtermitbestimmung: Es sei dringend erforderlich, alle Abordnungen der Mitbestimmung zu unterwerfen. Anders könnten Defizite des bestehenden Systems nicht überwunden werden. Auch Abordnungen an das Ministerium bedürften der Einbindung der Richterorgane. Der Vorschlag, alle Abordnungen zu erfassen, stieß auf allgemeine Zustimmung. Über die Kriterien der Abordnung bestand dagegen Diskussionsbedarf.

Die Richterselbstverwaltung als Alternative zu der geplanten Reform des Landesrichtergesetzes wurde kurz angesprochen. Der Systemwechsel sei aber schwierig. Und Änderungen in dem bestehenden System daher vorzugswürdig.

Auch das Zivilprozessrecht soll geändert werden. Konkret ist die Möglichkeit der Länder ein obligatorisches Streitschlichtungsverfahren vor dem ordentlichen Gerichtsverfahren für kleine Streitigkeiten vorzusehen betroffen. Baden-Württemberg hat ein solches Verfahren geschaffen, das sich jedoch nicht bewährt hat und daher abgeschafft werden soll. Die Abschaffung wird derzeit im Ministerium vorbereitet.

Weiterhin soll eine Landesverfassungsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof eingeführt werden. Der Gesetzesentwurf liegt vor und soll demnächst in dem Kabinett behandelt werden. Bei dem Klageverfahren soll es sich nicht um eine Popularklage handeln. Das Verfahren sieht keinen Anwaltszwang vor und soll im Grundsatz gebührenfrei sein. Für offensichtlich

unzulässige oder unbegründete Verfahren mit einer Missbrauchsgebühr erhoben werden können.

Zum Abschluss des Gesprächs regte der Minister an, interessante Themen zu Rechtspolitik und Rechtsstaatlichkeit im 21. Jahrhundert zu sammeln und in das Ministerium zu tragen.

Den Nachmittag verbrachten wir mit einem Besuch des Schlosses Arenenberg auf der Schweizer Seite des Bodensees. Bei blauem Himmel und Ausblick über den Bodensee erklärte der Leiter der, dass das Schloss im frühen 19. Jahrhundert zu den Zentren der europäischen Höfe gehörte.

Den Sonntag eröffnete Dr. Johannes Fechner mit einem Vortrag zu aktuellen rechtspolitischen Fragen. Noch einmal war das obligatorische Streitschlichtungsverfahren Gegenstand der Erörterung. Dabei standen Probleme aus Sicht der Anwaltschaft im Zentrum. Das obligatorische Vorverfahren habe oft den Charakter einer vorgezogenen Hauptverhandlung. Eine Lösung werde selten erreicht, sondern bloß der Rechtsschutz in die Länge gezogen.

Als weiteres aktuelles Problem wurden Abofallen erörtert. Hier werden Verbrauchern im Internet der Abschluss eines Vertrages sowie damit verbundene Zahlungspflichten nicht deutlich gemacht. Angebote sehen kostenfrei aus. Die AGB statuieren aber eine Zahlungspflicht. Hier erfolgte eine erfreuliche Rechtsprechungsänderung. Während solche Klauseln bisher für wirksam gehalten wurden, wird nun teilweise angenommen, dass die Geschäftspraxis den Betrugstatbestand erfüllt und entsprechende Klauseln unwirksam sind. Unternehmer wie auch involvierte Anwälte wurden verurteilt. Ein Handeln des Gesetzgebers scheint vor dem Hintergrund der neueren Entwicklung nicht mehr erforderlich. Auf Bundesebene soll eine Button-Lösung eingeführt werden, nach der auf ein kostenpflichtiges Angebot mithilfe eines eindeutig beschrifteten Buttons hingewiesen werden muss (allerdings ohne Anzeige der konkreten Zahlungsverpflichtung). Diskutiert wurde außerdem ein Vorschlag, den Vertragsschluss im Internet generell nach hinten zu verlegen. Nicht das Anklicken soll einen Vertrag zu Stande bringen können, sondern erst die Antwort auf eine Bestätigungsmail.

Als dringlicheres Problem wurde die Praxis angesehen, Urheberrechtsverstöße bei dem Herunterladen von Film- und Musikdateien aus dem Internet massenweise abzumahnen und überzogene Gebühren und Schadensersatzforderungen in Rechnung zu stellen. Oft bewegen sich die Forderungen in Bereichen über 1000€. Die Deckelung des Urhebergesetzes für Anwaltskosten wird dabei regelmäßig ignoriert. Hier besteht Klärungsbedarf, der durch Rechtsprechung oder gesetzgeberisches Handeln erreicht werden kann.

Im Anschluss sprach Eberhard Natter über den SPD-Gesetzesentwurf zum Whistleblowing. Als solches bezeichnet man Hinweise von Arbeitnehmern auf Missstände in ihren Unternehmen. Hier ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitnehmers

und des Arbeitgebers geboten. Arbeitnehmer werden nur auf Missstände hinweisen, wenn sie vor negativen Konsequenzen ihrer Äußerung geschützt werden. Allerdings sind auch Interessen des Arbeitgebers, nicht in der Öffentlichkeit mit unbegründeten Vorwürfen konfrontiert zu werden, beachtlich. Es soll kein Forum für Arbeitnehmer geschaffen werden, in dem unbegründete Vorwürfe erhoben und das Unternehmen gegebenenfalls schwer geschädigt werden kann. Anlass des Referats sind zwei Gesetzesentwürfe: Einer der Grünen und einer der SPD. Die Problemanalyse und das Kernanliegen sind identisch. Der Grünen-Entwurf sieht ein Stufenmodell vor, das den Arbeitnehmer zwingt zunächst den Arbeitgeber zu informieren. Die SPD spricht sich dafür aus, gleich einen Zugang zu öffentlichen Stellen zuzulassen. Innerhalb der ASJ wurde insbesondere diskutiert, ob und ggf. wo innerhalb von Unternehmen eine „Anlaufstelle“ eingerichtet werden könnte. Die Verpflichtung zunächst den Arbeitgeber zu informieren geht nach Ansicht der ASJ problematisch. So werde dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu Vertuschungen und Einschüchterungen gegeben.

Den thematischen Abschluss bildete Wolf Klimpe-Auerbach. Er sprach zunächst über das Thema Compliance. Compliance bedeutet „die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien“. Diese Selbstverständlichkeit zu einem Thema zu machen, wurde aus dem amerikanischen Recht rezipiert. Das wohlklingende Anliegen wird häufig als Vorwand für eine umfassende Arbeitnehmerüberwachung genutzt, die deutschen Arbeitsrechtsstandards widerspricht. Dieses Phänomen abzustellen, hat sich die ASJ zur Aufgabe macht, indem klare Grenzen für eine Überwachung gezogen werden.

Anschließend wurde über einen Entwurf zum Tariftreuegesetz gesprochen. Das Tariftreuegesetz verpflichtet vom Staat beauftragte Unternehmer, die Flächentarifverträge einzuhalten. Der EuGH hat allerdings die Folgen dieser Regelung als mit der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar angesehen. Über Möglichkeiten die Tariftreue als kleinen Bruder des Mindestlohns in Fällen ohne grenzüberschreitenden Bezug zu implementieren wurde diskutiert.

Den Abschluss bildete die Besprechung über das weitere Vorgehen der ASJ, die Umsetzung der gefassten Beschlüsse und die Vorbereitung der Landeskonzferenz und der Vorstandswahlen. Am 22.09.2012 findet in Stuttgart die ASJ Landeskonzferenz statt. Es soll eine Podiumsdiskussion zu Fritz Bauer geben. Für das Podium wurde Herta Däubler-Gmelin angefragt.

Insgesamt verschaffte die ASJ Klausur einen interessanten Einblick in vielfältige aktuelle Rechtsentwicklungen. Rechtspolitische Fragen stellen sich zu Hauf und verlangen auch weiterhin nach einer aktiven ASJ. Auf der Klausur zeigte die Landes-ASJ, dass sie bereit ist, einen Beitrag zur Diskussion und Lösung rechtspolitischer Fragen zu leisten.

Tilman Petersen

VORRATSDATENSPEICHERUNG

PARTEIMITGLIEDER INITIIEREN MITGLIEDERBEGEHREN



Yasmina Banaszczuk und Dennis Morhardt, Sozialdemokraten aus Hamburg und Göttingen, haben ein Mitgliederbegehren innerhalb der SPD gegen die Vorratsdatenspeicherung gestartet, um die bisherige Position der Partei (Zustimmung) zu ändern.

Dieses Mitgliederbegehren entspricht der Beschlusslage der ASJ und ihrem Antrag zum Bundesparteitag 2011. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die Europäische Kommission dem Parlament so bald keinen neuen Vorschlag zu einer Richtlinie vorlegen wird; man nimmt dort die Bedenken sehr ernst, verweist aber auf die Mitgliedsstaaten der EU, die mit internationalem Terrorismus besonders schlimme Erfahrungen haben und das Instrument VDS als notwendig erachten. Da die deutsche Bundesregierung aktuell auch einem Vertragsverletzungsverfahren unterzogen wird, weil sie die VDS bisher nicht neu regelt, wird nicht nur die deutsche, sondern auch die europäische Öffentlichkeit sehr genau beobachten, wie sich die SPD in dieser Frage positioniert.

Es besteht also die begründete Möglichkeit, mit einer Veränderung der Mehrheiten in der Partei sogar die Mehrheiten in Europa zu beeinflussen.

Folgender Antrag soll mit dem Mitgliederbegehren gefördert und als Mitgliederentscheid angenommen werden:

„Die SPD lehnt eine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung (Mindestdatenspeicherung) von Kommunikationsdaten, wie Telefon- und Internetverbindungen sowie Standortdaten, in jeglicher

Form ab. Wir setzen uns auf EU-Ebene für eine Änderung der Richtlinie 2006/24/EG ein, um den Datenschutz zu stärken und eine Nicht-Einführung zu ermöglichen.“

Wer das Mitgliederbegehren unterstützen möchte findet, Details unter dem link: <http://sozis-gegen-vds.de/>

Der Antrag der ASJ zum Bundesparteitag im Dezember 2011 hatte folgenden Wortlaut:

Keine Vorratsdatenspeicherung! Deutschland kann und soll auf die Vorratsdatenspeicherung verzichten!

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen fordert den Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auf, auf nationaler und internationaler Ebene klar NEIN zu sagen zu jeglicher anlassunabhängigen Speicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten.

Es darf keine neue gesetzliche Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Registrierung der Verbindungsdaten ohne Anfangsverdacht oder konkreter Gefahr geben. Der bislang nur unzureichend nachgewiesene Nutzen, der mit auf Vorrat gespeicherten Telekommunikationsdaten verbunden sein könnte, rechtfertigt nicht die damit einhergehenden schweren Grundrechtseingriffe. Unstrittig ist zudem, dass die Vorratsdatenspeicherung von Kriminellen und Terroristen leicht umgangen werden könnte.

Die ASJ nimmt die erheblichen Ängste und Vorbehalte gegen eine so breite, weil alle Bürgerinnen und Bürger betreffende und eine so langfristige Speicherung von Kommunikationsdaten ernst und spricht sich nachdrücklich gegen jede Form der Vorratsdatenspeicherung aus.

Das vorgeschlagene „Quick-Freeze-Verfahren“ ist dagegen akzeptabel, weil es schon die Speicherung von Daten auf die Fälle beschränkt, in denen der konkrete Verdacht einer bestimmten, schwerwiegenden Straftat besteht. Es darf aber nur dann eingeführt werden, wenn zuvor die zu Recht als illegal bezeichnete derzeitige ausufernde Speicherpraxis der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen dahin zurückgeführt wird, dass die Unternehmen lediglich diejenigen Daten erfassen und speichern, die sie für Abrechnungszwecke dringend benötigen und alle anderen angefallenen Daten von ihnen unverzüglich gelöscht werden.

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

BUNDESVERFASSUNGSGERICHTSURTEIL IST ÜBERFÄLLIGER, ABER NUR ERSTER SCHRITT

Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt, dass die bisherigen Leistungen für Asylbewerberinnen und

Asylbewerber nicht ausreichend für ein menschenwürdiges Existenzminimum sind.

Dazu erklärt die Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozial-demokratischer Juristinnen und Juristen Anke Pörksen:

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu, so das Bundesverfassungsgericht. Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten in Zukunft Leistungen in Höhe von 336 Euro monatlich für Haushaltsvorstände und 260 Euro für Angehörige.

Auch fortan soll nur ein Teil der Leistungen - 130 Euro - für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens in bar ausbezahlt werden – hier der erste Wermutstropfen in der an sich klugen Entscheidung der Karlsruher Richter: Die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, werde, so das Urteil, durch die getroffene Übergangsregelung nicht berührt. Damit ist es nun Aufgabe des Gesetzgebers dem diskriminierenden ‚Abspeisen‘ von Asylsuchenden mit Lebensmittelpaketen und anderen Sachleistungen ein zu Ende bereiten.



Enttäuschend auch, dass die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Übergangsregelung rückwirkend ab 2011 nur für alle noch nicht rechtskräftig ergangenen Bescheide gilt. Ein sich im Nachhinein als unrichtig erweisender Leistungsbescheid, bei dessen Erlass von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der dazu geführt hat, dass Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, muss nach § 44 SGB X eigentlich auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Diese Regelung aber ist vom Bundesverfassungsgericht leider ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Dankenswert aber und eine klare Missbilligung der Position der Bundesregierung ist die Feststellung der Karlsruher Richter, dass „das Existenzminimum (...) sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die

Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ umfasst! Der Rechtsvertreter der Bundesregierung, Prof. Kay Hailbronner, hatte in der mündlichen Verhandlung Ende Juni noch ausgeführt, Essen, Kleidung und Unterkunft sollten Asylbewerber schon erhalten, Gelder für ein „sozio-kulturelles Existenzminimum“ jedoch nicht; in den EU-Aufnahmerichtlinien stehe nichts von Teilhabe am sozio-kulturellen Leben.

Über ihren Rechtsvertreter hatte die Bundesregierung in dem Verfahren vorm Bundesverfassungsgericht weiter darlegen lassen, dass zu hohe „materielle Aufwendungen“ Flüchtlingsströme europaweit beeinflussen würden und womöglich eine unerwünschte Lenkungswirkung zur Folge hätten. Die Antwort des Bundesverfassungsgerichts darauf ist ebenso klar wie zutreffend: „Die in Art.1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.“

Angesichts der langjährigen Untätigkeit der Bundesregierung, die weder Anfang 2011 noch Anfang 2012 eine Anpassung der Grundleistungen an die Preisentwicklung vorgenommen hat, mutet die Presseerklärung der Bundesregierung, man begrüße die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz, befremdlich an.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Bundesregierung das diskriminierende Asylbewerberleistungsgesetz auch im Hinblick auf die noch verbleibenden Leistungseinschränkungen und die Verpflichtung, in Lagern zu leben, grundsätzlich reformieren würde.

IMPRESSUM

Herausgeber
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0, Fax 0711/61936-20
www.spd-bw.de

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann
Konzeption & Gestaltung: IFK Berlin, www.ifk-berlin.org

Fotos: SPD-Landesverband, SPD-Landtagsfraktion

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.